TSV EINTRACHT IMMENBECK E.V. VON 1926

 $\label{eq:aerobic} \mbox{AEROBIC} \cdot \mbox{BADMINTON} \cdot \mbox{CHORSINGEN} \cdot \mbox{FAUSTBALL} \cdot \mbox{FUSSBALL} \cdot \mbox{GESUNDHEITSSPORT} \\ \mbox{GYMNASTIK} \cdot \mbox{SPORTABZEICHEN} \cdot \mbox{TENNIS} \cdot \mbox{TURNEN} \cdot \mbox{VOLLEYBALL} \cdot \mbox{WALKING}$



Abteilung: Fußball

1	Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule		
	Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes	
	Anschrift und Telefon	Geburtsdatum	
	Schule	Klasse	
	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:		
	vom bis		
	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!		
	Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (go	nd für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückse ich Kenntnis genommen.		t werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe	
	Datum Unterschrift Erziehungsberech	ntigte/r	
2	Stellungnahme Klassenlehrer/in:	Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.	
	Gründe:		
	Datum Unterschrift		
3	Entscheidung der Schulleitung:		
	Der Antrag auf Beurlaubung wird		
	[] genehmigt.		
	[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v		
	[] abgelehnt. Grund:		
	Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).		
	Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in	bzw. Schulleitung	

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahme-pflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.